



Betreff

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Burg Stargard (Beitragsatzung)

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 20.08.2017
<i>Sachbearbeitung:</i> Andy Marquardt	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Marquardt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	20.09.2017	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)	10.10.2017	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	18.10.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Burg Stargard beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Burg Stargard (Beitragsatzung). Es werden folgende Beitragsätze festgelegt:

	Vorschlag der Verwaltung	ggf. Abweichungen
Schmutzwasser	7,50	
Regenwasser	4,40	

Sachverhalt:

Es erfolgte eine Überarbeitung der beitragsrelevanten Flächen sowie die Korrektur der einzubeziehenden Kosten für die Beitragskalkulation. Die vorhergehende Kalkulation war dahingehend nicht vollständig, so dass sich nunmehr andere Beitragsätze für den Bau von Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen ergeben.

Für die Schmutzwasserbeseitigung wurde ein Beitrag von 7,67 €/m² und für die Niederschlagswasserbeseitigung ein Beitrag von 4,55 €/m² ermittelt.

Die Überarbeitung und In-Kraft-Setzung der Abwasserbeitragsatzung ist für alle bereits veranlagten Grundstückseigentümer nicht mehr relevant. Die Satzung wird für zukünftige „Neuanschießer“ sowie für noch nicht veranlagte Grundstücke (z.B. auf Grund verlorener Gerichtsverfahren) Anwendung finden.

Die Ermittlung der beitragsrelevanten Kosten erfolgte durch die TAB und wurde durch zuletzt erschlossene Gebiete ergänzt bzw. korrigiert. Die Flächenermittlung wurde nochmals durch die Verwaltung überarbeitet und mit den bestehenden Bebauungsmöglichkeiten (Geschossigkeit, Versiegelung) abgeglichen.

Für die aufgenommenen ehemaligen Gemeinden Teschendorf und Cammin gilt diese Satzung nicht, da diese Ortsteile an den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee

angeschlossen sind.

Rechtliche Grundlage: Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine - Beitragseinnahmen kommen insgesamt der Finanzierung der Abwasseranlagen zugute und können sich dann langfristig gebührenmindernd auswirken.

Anlagen:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Burg Stargard (Beitragssatzung)
Beitragssatzermittlung 2017
Zusammenfassung

Lorenz
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Burg Stargard
(Beitragssatzung)**

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Burg Stargard vom 18.10.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt Burg Stargard erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der Abwasseranlagen zur zentralen Schmutz- und Regenwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Burg Stargard sowie der Ortsteile Bargensdorf, Sabel, Quastenberg, Kreuzbruchhof und Lindenhof einen Beitrag (Anschlussbeitrag).
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 2 Nr. 5 der Abwasserbeseitigungs- und -anschlussatzung der Stadt Burg Stargard definierten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

§ 4 Maßstab für Schmutzwasser

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Verordnungen Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) Bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b) Bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
 - c) Bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.
 - d) Bei Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Parallelen. Dieser Abstand wird bei Grundstücken, die mit der Straße nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung angemessen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.
 - e) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe d) und f) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.
 - f) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Ergänzungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.

- g) Bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließbaren Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl „0,2“. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Abs. 3 ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl „0,2“, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) Soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist:
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkhäuser) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Camping- und Zeltplatzgrundstücke, Sport- und Festplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschossanzahl festgestellt werden kann.
 - d) Bei Grundstücken, die mit einem Kirchgebäude bebaut sind, wird das Kirchgebäude als eingeschossig behandelt.
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Vollgeschosse sind. Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Landesbauordnung entsprechend den Anforderungen des bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhe gemäß der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht erreicht werden.

§ 5 Maßstab für Niederschlagswasser

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Überbaubarkeit des Grundstückes errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) Bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b) Bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese

- Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- c) Bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.
 - d) Bei Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.
 - e) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe d) und f) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder der Befestigung der Grundstücksfläche bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder der in anderer Weise künstlich befestigten Grundstücksfläche wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze oder Grenze der Befestigung tangiert.
 - f) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.
 - g) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anschließbare bebaute oder in anderer Weise befestigte Fläche.
- (3) Zur Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche wird die Grundstücksfläche nach Absatz 2 mit einem Grundflächenfaktor wie folgt multipliziert:
- a) Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines B-Planes mit der dort festgesetzten Grundflächenzahl.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines B-Planes liegen oder für die im B-Plan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche:
 - in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten mit dem Faktor 0,3,
 - in reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten mit dem Faktor 0,3,
 - in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten sowie Mischgebieten mit dem Faktor 0,6,
 - in Kerngebieten mit dem Faktor 0,6,
 - in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten mit dem Faktor 0,8.
- (4) Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen im Bebauungsplan; für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 Baugesetzbuch) nach dem Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung und den Kriterien von § 2 bis § 12 der Baunutzungsverordnung.

§ 6 Beitragssatz Zentralanlage

Der Beitragssatz beträgt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zur:

- a) Schmutzwasserbeseitigung Euro / m².
- b) Niederschlagswasserbeseitigung Euro / m².

§7 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des beivorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen wurde, kann die Stadt Burg Stargard Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die gezahlten Vorausleistungen werden von der Stadt Burg Stargard nicht verzinst.

§ 9 Fälligkeit

Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Ablöse

Der Schmutz- und Niederschlagswasserbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 11 Anzeige - und Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Burg Stargard alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Burg Stargard das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt Burg Stargard unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 7 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt. Weiterhin handelt ordnungswidrig wer, nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Burg Stargard mit Bekanntmachung vom 30. Juni 2013 außer Kraft.

Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht angezeigt.

Burg Stargard, _____

Lorenz
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder

Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 geltend gemacht werden.

Abwasserbeitragskalkulation 2017

(bei Finanzierung des WG Sannbruch Ost über Erschließungsträger)

Beitragssatz Schmutzwasser

Beitragsfähige Aufwendungen für Schmutzwasserbeseitigungsanlagen	7.925.373,29 € €
abzüglich Fördermittel	3.854.930,40 € €
umlagefähige Aufwendungen	4.070.442,89 € €

geteilt durch beitragsrelevante Fläche in m² 530.841 m²

Beitragssatzobergrenze Schmutzwasser **7,67 €/m²**

Beitragssatz Regenwasser

Beitragsfähige Aufwendungen für Regenwasserbeseitigungsanlagen	4.312.959,87 €
abzüglich Fördermittel	678.060,32 €
Zwischensumme	3.634.899,55 €
abzüglich Straßenentwässerungsanteil 50 %	1.817.449,78 €
umlagefähige Aufwendungen	1.817.449,78 €

geteilt durch beitragsrelevante Fläche 399.338 m²

Beitragssatzobergrenze Regenwasser **4,55 €/m²**

Zusammenfassung
Flächenermittlung für Schmutz- und Regenwasserbeitragskalkulation 2017

Straße	anzusetzende Gesamtfläche	beitragsrelevant SW	beitragsrelevant RW
Ahornweg	21.494	5.923	5.703
Am Berge	780	360	468
Am Brink	19.484	4.871	4.871
Am Fuhrweg	14.708	3.677	0
Am Markt	5.593	2.905	3.356
Am Sannbruch	23.576	9.861	8.274
Am Teufelsbruch	48.906	12.227	12.227
Am Winkel	2.590	969	1.554
An den Schanzen	1.396	519	838
An der Wöhrde	16.054	5.161	4.014
Bachstraße	7.114	3.375	4.268
Bahnhofstraße	1.836	918	1.102
Bauhof	17.021	5.757	0
Birkenweg	10.128	5.064	5.279
Blumenstraße	20.144	5.036	6.043
Burg	4.640	1.839	3.712
Burgblick	13.501	4.349	3.959
Burgstraße	7.147	2.367	4.288
Carl-Stolte-Straße	12.742	5.195	5.384
Dewitzer Chaussee	23.944	7.226	7.183
Feldstraße	18.200	6.590	5.774
Fichtenweg	32.202	7.812	7.115
Fünfeichener Weg	19.037	13.317	0
Galgenberg	26.275	10.047	8.211
Gartenstraße	31.549	22.243	9.465
Gottlieb-Genzmer-Str.	11.328	4.210	3.659
Grabenstraße	11.714	4.303	7.028
Hermann-Löns-Weg	9.280	3.966	2.784
Johann-Beckmann-Str.	6.019	3.010	2.408
Jungfernbrunnen	3.179	950	0
Kienbruch	8.470	2.118	2.118
Klüschenbergstraße	25.042	11.485	3.326
Kreuzbruchhof	35.515	13.476	0
Kurze Straße	8.079	3.749	4.847
Lange Straße	13.125	6.297	7.875
Lindenhof	34.287	10.036	0
Lindenweg	34.544	8.636	8.636
Marie-Hager-Str.	24.213	10.578	8.768
Marktstraße	15.300	7.650	9.180
Märner Straße	230.403	115.304	128.296
Mühlenstraße	22.873	12.016	13.724
Neue Straße	3.859	1.787	2.315
Papiermühlenweg	56.798	18.242	1.690
Quastenberg	132.992	35.227	5.036
Quastenberg Siedlung	1.500	375	0
Quastenberger Damm	31.752	8.185	9.526
Rosenstraße	14.204	3.551	4.261
Rowaer Weg	13.536	3.384	0
Sabel	25.762	6.441	0
Sabeler Weg	37.334	11.565	11.100
Schönbruch	6.966	1.742	1.742
Stargarder Straße	61.277	15.456	0
Strelitzer Straße	54.954	17.012	8.082
Teschendorfer Ch.	40.651	10.655	12.195
Tuchmacherstraße	17.032	6.822	10.219
Warkenbruch	7.140	1.785	1.785
Walkmüllerweg	9.451	4.184	5.671
Weinbergsweg	33.265	16.794	9.980
Zum Born	9.002	2.251	0
Gesamt	1.450.907 m²	530.841 m²	399.338 m²